

# RS Vwgh 1989/3/22 88/18/0378

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1989

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z10

StVO 1960 §8 Abs4

## Rechtssatz

Dem Straßenerhalter oder der Beh steht es frei, durch bauliche Maßnahmen wie z.B. Anbringung von Ketten, die Eigenschaft der Verkehrsfläche als Gehsteig noch besonders zu betonen; ein Rückschluss darauf, ohne solche baulichen Maßnahmen sei der Gehsteig als solcher nicht erkennbar gewesen, kann hier aber im Hinblick auf die unbestrittene Tatsache des Vorhandenseins eines Randsteines nicht gezogen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180378.X02

## Im RIS seit

02.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)